

Datum: 22.05.2023

Ev.-luth. Oberkirchenrat · Philosophenweg 1 · 26121 Oldenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Bitte stets angeben: 51/2023
Aktenzeichen: 100:2000
Ansprechpartner/in: Böltz, Kerstin
Telefon: 0441 7701-2006
E-Mail: GKR-Wahl
@kirche-oldenburg.de

Anlage 3 zum Rundschreiben Nr. 24/2023

Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Kandidatur

Der amtierende Gemeindegemeinderat setzt gemäß § 3 GKRWG zunächst eine vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder für den neuen Gemeindegemeinderat fest. Der neu zu bildende Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde muss mindestens drei gewählte Mitglieder haben, unabhängig von der Anzahl der Gemeindeglieder. Werden Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. Die Mindestzahl von drei zu Wählenden gilt jedoch nur für die gesamte Kirchengemeinde, nicht für jeden einzelnen Wahlbezirk.

Der **Beschluss über die vorläufige Zahl der zu Wählenden** muss in den Kirchengemeinden **bis spätestens zum 31.08.2023** getroffen werden. Bitte senden Sie die Protokollauszüge **bis zum 01.09.2023** an das Postfach GKR-Wahl@kirche-oldenburg.de.

Die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten endet am 30. Oktober 2023. Bis dahin setzt der amtierende Gemeindegemeinderat die endgültige Zahl der zu wählenden Kirchenältesten verbindlich fest. Ziel ist, dass die Wahlberechtigten eine Auswahl bei der Stimmabgabe haben. Es ist aber nicht mehr notwendig, wie bisher, 1,5-mal so viele Kandidierende aufzustellen, wie Plätze im Gemeindegemeinderat zu vergeben sind. Eine Wahl kann auch durchgeführt werden, wenn die Zahl der Wahlvorschläge genauso hoch ist wie die Zahl der zu Wählenden. Es ist allerdings nicht zulässig, in einer Kirchengemeinde oder in einem Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher zu setzen, als die Zahl der dort aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten. Alle Sitze im Gemeindegemeinderat müssen nach der Wahl sofort besetzt werden können.

Dienstgebäude
Ev.-luth. Oberkirchenrat
Philosophenweg 1
26121 Oldenburg

Telefon: 0441 7701-0
Fax: 0441 7701-2199
E-Mail: info@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de

Öffnungszeiten
Mo.-Do.: 8:00-16:00 Uhr
Fr.: 8:00-13:00 Uhr

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
Landessparkasse zu Oldenburg
Nord/LB

IBAN DE29 5206 0410 0006 4051 69
IBAN DE74 2805 0100 0021 4124 40
IBAN DE89 2505 0000 3001 9410 09

Die Amtszeit der neu eingesetzten Gemeindeglieder beginnt am 01. Juni 2024 und beträgt regulär sechs Jahre. Neu ist, dass die Kandidatinnen und Kandidaten vor ihrer Kandidatur oder Berufung erklären können, ob sie das Amt zunächst nur für drei Jahre übernehmen möchten. Drei Monate vor Ablauf dieser 3-Jahres-Frist können sie sich entscheiden, ob sie das Amt der Kirchenältesten auch länger ausüben möchten. Auf dem Stimmzettel wird nicht ersichtlich sein, ob jemand für drei oder für sechs Jahre kandidiert. Bei einer Vorstellung in der Kirchengemeinde kann die verkürzte Kandidatur aber angesprochen werden. Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung der Gemeindeglieder und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern.

Ebenfalls neu ist, dass Familienmitglieder ohne Einschränkung gleichzeitig Mitglieder desselben Gemeindegliederrats sein dürfen. Zudem wurde das Alter für die Wählbarkeit von 18 Jahren auf 16 Jahre herabgesetzt. Der Stichtag für die Wählbarkeit ist der 01. Juni 2024 (Beginn der Amtszeit). Das bedeutet, wer am 01. Juni 2024 das 16. Lebensjahr vollendet hat und am 10. März 2024 (Wahltag) seit fünf Monaten der Kirchengemeinde angehört, kann für das Amt kandidieren. Voraussetzung hierfür ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Allerdings können Personen, die noch nicht volljährig und somit nicht voll geschäftsfähig sind, nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederrates gewählt werden.

Jede Person, die nach § 4 GKRWG wahlberechtigt ist, kann Kandidierende zu Wahl vorschlagen. Ein nach § 5 GKRWG wählbares Gemeindeglied kann auch sich selbst zur Wahl vorschlagen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen soll der Gemeindegliederrat darauf achten, dass mindestens ein Gemeindeglied unter 27 Jahren kandidiert oder sich berufen lässt. Bisher musste ein Wahlvorschlag von zehn Gemeindegliedern unterstützt werden. Dieser Unterstützung bedarf es nicht mehr.

Voraussetzungen für die Wählbarkeit

- Vollendung des 16. Lebensjahres zu Beginn der Amtszeit am 01.06.2024
- fünf Monate Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde am Wahltag, dem 10.03.2024
- Abgabe einer Bereitschaftserklärung zur Kandidatur und ggf. Zustimmung der Sorgeberechtigten
- Weiteres siehe Checkliste Wählbarkeit (Anlage 4)